

Gemeinde Kutzenhausen

Amtliche Bekanntmachung

Umlegung „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“, Gemarkung Kutzenhausen

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat die Gemeinde Kutzenhausen mit Beschluss vom 02. Dezember 2024 gem. § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den

Umlegungsplan

aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§§ 68 BauGB). Dem Umlegungsplan liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“, 1. Änderung, zugrunde.

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde. Von den einbezogenen Flurstücken mit Ausnahme der eingeworfenen örtlichen Flächen i. S. von § 55 Abs. 2 BauGB war ein Beitrag bis zur Größe des Umlegungsvorteils abzuziehen.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.

Hinweis:

Bis zum Abschluss des Verfahrens (bis zur Berichtigung des Grundbuchs) kann der vollständige Umlegungsplan während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Kutzenhausen, Schulstr. 10, 86500 Kutzenhausen von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Hierbei wird ein sachkundiger Beauftragter des Umlegungsausschusses am Auslegungsort anwesend sein, um den Einsichtnehmenden den Umlegungsplan auf Wunsch zu erläutern.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses von 11.10.2019, ergänzt durch die Bekanntmachung zur Änderung des Umlegungsbeschlusses vom 23.02.2024, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Kutzenhausen, den 09.01.2025


Weißbrunner

1. Bürgermeister

